

Bereitstellungstag: 28.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch kann beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2 in 78315 Radolfzell am Bodensee eingelegt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Radolfzell am Bodensee, den 18.09.2025

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister